

Satzung des SV Grün-Schwarz Altenberge e.V.

I. Allgemeines

§1

Name, Sitz und Rechtsfähigkeit

- (1) Der Schwimmverein Grün-Schwarz Altenberge e.V., gegründet am 31.08.1977, hat seinen Sitz in Altenberge.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Steinfurt eingetragen.

§2

Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.
Der Verein verfolgt den Zweck, das Schwimmen als Mittel zur Kräftigung des Körpers und des Geistes zu pflegen und zu verbreiten.
Als Mittel zum Zweck dienen:
 - a) Vervollkommnung im Schwimmen durch gemeinsame regelmäßige Übungen,
 - b) Veranstaltung und Ausrichtung von Schwimmwettkämpfen,
 - c) Gymnastik und Spiele als Ergänzungssport.
- (3) Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen politischer, konfessioneller, rassenpolitischer und wirtschaftlicher Art ab. Er widmet sich neben dem Schwimmsport auch der kulturellen und sittlichen Bildung vor allem der Jugend.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Farben des Vereins

- (1) Die Farben des Vereins sind „Grün-Schwarz“

§4

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - a) einer Seniorenabteilung mit aktiven und inaktiven Mitgliedern,
 - b) einer Jugendabteilung.

Der Jugendabteilung gehören alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres an. Nur diese Mitglieder wählen je einen weiblichen und einen männlichen Vertreter in

den Beirat und stimmen über alle Angelegenheiten ab, die lediglich die Jugendabteilung betreffen. Für alle anderen Abstimmungen sind nur die über 16 Jahre alten Mitglieder der Jugendabteilung und die Mitglieder der Seniorenabteilung stimmberechtigt.

(2) Anmeldungen sind schriftlich bei der Geschäftsstelle anzubringen, der Vorstand entscheidet über die Aufnahme endgültig.

(3) Zum Ehrenmitglied kann nur derjenige ernannt werden, der sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben hat.

Über Anträge auf Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet der Vorstand und der Beirat.

(4) Mitglieder der Jugendabteilung werden bei Vollendung des 18. Lebensjahres ohne besonderen Antrag in die Seniorenabteilung übernommen.

(5) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung als bindend für sich an.

§5

Rechte und Pflichten

(1) Jedes Mitglied hat ein Recht auf Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins, soweit sie nicht bestimmten Gruppen vorbehalten sind.

(2) Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht, sich dem Verein für Wettkämpfe zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist der jeweils gültigen Beitragsordnung zu entnehmen. Für den Erlass der Beitragsordnung ist die Mitgliederversammlung zuständig.

(4) Die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des Deutschen Schwimm-Verband e.V., des Westdeutschen Schwimm-Verband e.V. und des Westdeutschen Schwimm-Verband Bezirk Nordwestfalen e.V. sind auch für die Mitglieder der Vereine verbindlich, soweit sie sich auf die Mitglieder der Vereine beziehen. Die Vereinsmitglieder erkennen durch ihren Vereinsbeitritt diese Verbindlichkeit an.

§6

Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Das Recht der Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Tod,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Das ausscheidende Mitglied ist bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zur Zahlung der Beiträge verpflichtet.

Durch Beschluss des Vorstandes kann vom Verein ausgeschlossen werden,

- a) wer in irgendeiner Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt,
- b) wer Beiträge nach schriftlicher oder mündlicher Anmahnung durch den Kassenswart binnen Monatsfrist nicht bezahlt.

Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder müssen die Vereinsabzeichen zurückgeben.

§7

Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins bedarf es des Beschlusses einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die Auflösung kann nur erfolgen, wenn dreiviertel der anwesenden Mitglieder sich dafür aussprechen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Altenberge, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

II. Geschäftliches

§8

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Technischen Leiter und dem Schwimmwart. Jedes Vorstandsmitglied allein vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis dürfen die anderen Vorstandsmitglieder nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden als Vertreter tätig werden.
- (2) Neben dem Vorstand wird ein Beirat gebildet, der dem Vorstand in allen vereinsinternen Angelegenheiten beratend zur Seite steht.
Dem Beirat gehören an:
 - der Kassenwart,
 - die Jugendwartin,
 - der Jugendwart,
 - die Vorsitzenden der Ausschüsse, wenn Ausschüsse gebildet werden
- (3) Die Amtsdauer der Vorstands- und Beiratsmitglieder – mit Ausnahme der Jugendvertreter – beträgt zwei Jahre.
In den geraden Jahren wird gewählt.
Die Jugendwarte werden jährlich in der Jugendmitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist in allen Fällen zulässig.
- (4) Vorstand und Beirat sind berechtigt, ausscheidende Vorstands- und Beiratsmitglieder durch andere Mitglieder zu ersetzen, die bis zur nächsten Mitgliederversammlung das Amt kommissarisch wahrnehmen.
- (5) Der Vorsitzende beruft und leitet Vorstandssitzungen. Er entscheidet selbstständig über dringende Fragen, weist dem Kassenwart die zur Zahlung anstehenden Rechnungen an und genehmigt dringliche Ausgaben. Der nächsten Vorstandssitzung hat er über seine selbstständigen Verfügungen Rechenschaft abzulegen.
- (6) Ist der Vorsitzende verhindert, so tritt der Geschäftsführer in die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden ein. Bei Verhinderung des Vorsitzenden und des Geschäftsführers ist der Schwimmwart verpflichtet.
- (7) Der Vorstand hat die Pflicht, das Ansehen des Vereins zu wahren sowie die Befolgung der Satzung und anderer Vorschriften zu überwachen. Er ist berechtigt, die ihm hierzu geeignet erscheinenden Maßnahmen zu treffen.
- (8) Im Vorstand und Beirat dürfen nicht mehr als zwei Ämter auf eine Person vereinigt sein.

§9

Vom Vorstand und jeder Versammlung können ständige und zeitweise Ausschüsse zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben gebildet werden.

§10

Kassenprüfer

- (1) Zwei Kassenprüfer werden gewählt, welche die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte zu prüfen und in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten haben.
- (2) Die Kassenprüfer werden jährlich gewählt, Wiederwahl ist zulässig.

§11

Versammlungen

(1) Vorstandssitzungen

- a) Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn zwei Beiratsmitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangen. Eine Vorstandssitzung ist spätestens 14 Tage vor Abhaltung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abzuhalten.
- b) Der Vorstand hat zu seinen Sitzungen die Beiratsmitglieder zu laden, die in der Sitzung Sitz und Stimme haben.
- c) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von 2 Vorstandsmitgliedern und 2 Beiratsmitgliedern erforderlich.
- d) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Vertreters.

(2) Mitgliederversammlungen

- a) Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung statt, und zwar im letzten Monat des ablaufenden Geschäftsjahres oder spätestens im ersten Monat des neuen Geschäftsjahres.
- b) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 16 Jahre.
- c) Vor der Mitgliederversammlung findet die Jugendvollversammlung statt auf der die Jugendvertreter für den Beirat gewählt werden.
- d) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Er ist hierzu auch verpflichtet, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich die Einberufung einer Mitgliederversammlung beantragen, und zwar innerhalb von 4 Wochen.
- e) Tagesordnung
Die Mitgliederversammlungen werden durch die Bekanntgabe der Tagesordnung für diese Versammlung und Vorlesen der Niederschrift über die letzte Hauptversammlung eröffnet. Die Niederschrift der Mitgliederversammlung wird in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen.
- f) Anträge für die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand wenigstens 1 Woche vor der Versammlung zu unterbreiten.
- g) Leitung
Der Vorsitzende hat zur geschäftlichen Leitung stets das Wort, sowie alle zur Aufrechterhaltung parlamentarischer Ordnung erforderlicher Befugnisse. Er hat ferner das Recht, Mitglieder, die sich einem dreimaligen Ordnungsrufe nicht fügen, von der Versammlung auf Zeit oder auf Dauer auszuschließen oder die Versammlung auf Zeit oder Dauer aufzuheben.
- h) Redeordnung
Der Vorsitzende hat das Wort den Rednern der Reihe nach zu erteilen. Antragsteller – wenn dies mehrere Mitglieder sind, einer von ihnen – und der Berichterstatter erhalten als erste und letzte das Wort.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, Mitgliedern die Berichtigungen und Fragen einwerfen wollen, das Wort zu erteilen. Ist ein Antrag auf Schluss der Besprechung angenommen, so ist nur noch dem Antragsteller – waren es mehrere, einem von ihnen – und dem Berichtersteller das Wort zu erteilen.

i) Wahlen und Abstimmung

Das Übertragen einer Stimme an ein anderes Mitglied ist unzulässig. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel. Gewählt ist derjenige, der die meisten gültigen Stimmen auf sich vereint. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 3/5 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen. Eine Änderung des Namens oder des Zweckes des Vereins ist nur mit einer 80%igen Mehrheit zulässig.

Zur Entscheidung über alle sonstigen Anträge ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

(3) Jugendmitgliederversammlung

- a) Die Jugendmitgliederversammlung muss wenigstens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung stattfinden. Es werden dann Jugendwart/in für das kommende Geschäftsjahr gewählt.
- b) Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen nach Vollendung des 7. Lebensjahres.
- c) Die beiden Jugendwarte berufen die Jugendversammlung ein. Sie sind hierzu auch verpflichtet auf schriftlichen Antrag von wenigstens $\frac{1}{4}$ aller jugendlichen Mitglieder oder auf Antrag von 2 Vorstandsmitgliedern.
- d) Vorsitz und Protokollführung liegen in der Hand der Jugendvertreter.
- e) Der Vorstand ist berechtigt, an den Jugendmitgliederversammlungen teilzunehmen.
- f) Die Bestimmungen über den Ablauf der Mitgliederversammlung sind bei der Abhaltung der Jugendversammlung sinngemäß anzuwenden.

(4) Beschlussfähigkeit aller Versammlungen

Alle der Satzung entsprechenden Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Über alle vorgenommenen Wahlen und gefassten Beschlüsse ist von dem Versammlungsvorsitzenden und dem Protokollführer die Niederschrift zu vollziehen. Die Niederschriften sind beim Geschäftsführer zu hinterlegen und gelten als Urkunden im Sinne der §§ 58 und 59 BGB.

III. Sportliches

§12

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Anweisungen der mit der Leitung der einzelnen Veranstaltungen Betrauten Folge zu leisten. Beschwerden gegen die Anforderungen der Leitenden sind bei dem Vorstand anzubringen.
- (2) Der Vorstand hat das Recht, Nennungen zu den Wettkämpfen selbstständig abzugeben. Er hat der nächsten Versammlung hierüber zu berichten.
- (3) Der Schwimmwart hat sich zunächst mit einem Vorstandsmitglied ins Benehmen zu setzen, bevor er Zusagen zu Wettkämpfen gibt, die eine finanzielle Belastung für den Verein darstellen.
Der Vorstand kann in einem Geschäftsverteilungsplan festlegen, dass der Schwimmwart im Einzelfall monatlich über einen bestimmten Etat selbstständig verfügt. Der Schwimmwart hat in übersichtlicher Form ein genaues Register zu führen über:

- a) alle vom Verein besetzten Wettbewerbe (auch Vereinsschwimmen),
 - b) die Ergebnisse dieser Wettbewerbe,
 - c) alle dabei gewonnenen Preise
 - d) die Aufbewahrung der Protokolle dieser Veranstaltungen,
 - e) eine fortzuschreibende Liste der gültigen Vereinsrekorde.
- (4) Für die erforderlichen sportmedizinischen Untersuchungen sind die Mitglieder selbst bzw. deren gesetzlicher Vertreter verantwortlich.

IV. Preise

§13

- (1) Ehrenpreise, an deren Gewinn mehrere Mitglieder beteiligt sind, bleiben stets Eigentum des Vereins. Alle übrigen Preise und Ehrenzeichen werden den Siegern als Eigentum überlassen.

Die Inhaber von Preisen sind verpflichtet, dem Verein bei besonderen Gelegenheiten ihre Preise ohne weiteres zur Verfügung zu stellen und haben für pünktliches Hinschaffen und Abholen derselben nach bzw. von dem Ausstellungsort Sorge zu tragen.

V. Mitgliedschaft in Verbänden

§14

Der Verein ist verpflichtet, die Rechtsordnung des Deutschen-Schwimm-Verband e.V. einschließlich Änderungen und Ergänzungen als Bestandteil ihrer Satzung zu übernehmen und die Verbindlichkeit der Rechtsordnung des Deutschen-Schwimm-Verband e.V. auch für die Mitglieder der Vereine in ihrer Satzung festzulegen. Für lediglich vereinsinterne Angelegenheiten gelten die entsprechenden Regelungen der Vereine.

VI. Verbandsgerichtsbarkeit

§ 15

- (1) Die Ordnungsgewalt liegt grundsätzlich bei den Vereinen. Für den Fall eines Verstoßes eines Mitgliedes gegen die Vorschriften des Deutschen-Schwimm-Verband e.V., des Westdeutschen-Schwimm-Verband e.V. oder des Westdeutschen-Schwimm-Verband Bezirk Nordwestfalen e.V. übertragen die Vereine ihre Ordnungsgewalt im Rahmen der Rechtsordnung des Deutschen-Schwimm-Verband e.V. auf den DSV, den WSV bzw. auf den WSV-Bezirk Nordwestfalen.
- (2) Disziplinar-, Ordnungs- und Zwangsmaßnahmen können ohne Antrag von Organen, sowie von Vereinen deren Mitglieder gegen Organe, Vereine und deren Mitglieder verhängt werden wegen:
- a) Nichtbeachtung der Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des DSV, WSV und des WSV-Bezirk Nordwestfalen.
 - b) Zuwiderhandlungen gegen Grundsätze sportlichen Verhaltens oder gegen die Interessen des DSV, WSV und des WSV-Bezirk Nordwestfalen.

§16

- (1) Die Verbandsstreitigkeiten werden nach Maßgabe der Rechtsordnung des Deutschen-Schwimm-Verband e.V. geregelt.
- (2) Die Rechtsordnung des Deutschen-Schwimm-Verband e.V. ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Der Schiedsgerichtsbarkeit sind insofern auch die einzelnen Mitglieder der Vereine unterworfen.

§17

- (1) Diese Satzung tritt nach Annahme durch die Mitgliederversammlung 1988 am Tag nach der Mitgliederversammlung in Kraft.

Änderungen:

13.01.1995 § 5 Abs. 3 zwecks Einführung einer Beitragsordnung

Altenberge, den 13. 01. 1995

Karl-Heinz

1. Vor.